

Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe; Erziehungsurlaubsvertretung; Ermessenspraxis

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 22.09.2006, AZ: 6 A 1775/04 (rechtskräftig)
abgedruckt u. a.: IÖD 2007, S. 63 ff.

Amtliche Leitsätze:

Erfolgreiche Klage einer Lehrerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Zur Bedeutsamkeit nachträglicher Änderungen der Ermessenspraxis bei der Prüfung eines Neubescheidungsanspruchs.

Zur bevorzugten Übernahme von Erziehungsurlaubsvertretungen (sog. „EZU-Kräften“) in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Nr. 2.1 i. V. m. Nr. 1.1 des Runderlasses des Kultusministeriums NRW vom 05.08.1991 – Z C 5.41-0/2-0 Nr. 88/92 –.

Zu den Entscheidungsgründen:

1.

Die im Jahre 1967 geborene Klägerin ist seit 1996 als Lehrerin im Angestelltenverhältnis tätig. Zunächst arbeitete sie auf der Grundlage befristeter Verträge. Seit dem Schuljahr 1998/99 steht sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Im Februar 1999 beantragte sie ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Das beklagte Land lehnte dies mit der Begründung ab, die Klägerin habe nicht – jedenfalls nicht mit Erfolg – an einem landesweiten Lehrerauswahlverfahren teilgenommen. Die Klage blieb für die Klägerin erfolglos.

2.

Auch die Berufung ist erfolglos.

Der Antrag, das beklagte Land zur Neubescheidung des Antrags vom 08.02.1999 auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zu verpflichten, ist unbegründet. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine derartige Neubescheidung.

Die Ermessensausübung bei der Übernahme eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Probe hat sich vorrangig am Prinzip der Bestenauslese zu orientieren (Art. 33 Abs. 2 GG, § 7 Abs. 1 LBG). Die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis. Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Dienstherrn muss den ihm insoweit zustehenden Spielraum respektieren und beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkann, der Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat.

Nach diesen Grundsätzen ist die Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht zu beanstanden. Die Bezirksregierung hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe nicht an einem landesweiten Auswahlverfahren im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW vom 11.09.1997 (GABl. NRW. 1 S. 230) teilgenommen. Das ist – nimmt man die Begründung wörtlich – unzutreffend, weil die Klägerin an einem solchen landesweiten Auswahlverfahren für das Schuljahr 1998/99 tatsächlich teilgenommen hatte. Es kann letztlich offen bleiben, ob die Begründung dahingehend verstanden werden muss, dass eine erfolgreiche Teilnahme an einem landesweiten Auswahlverfahren gemeint war. Jedenfalls hat die Bezirksregierung im Klageverfahren klargestellt, sie habe sich darauf stützen wollen, dass die Klägerin in diesem Auswahlverfahren keinen für ein Einstellungsangebot ausreichenden Rangplatz erreicht habe. Gegen diese Erwägung ist nichts einzuwenden. Das landesweite Auswahlverfahren stellt ein probates Mittel der Bestenauslese dar.

Zusätzliche Grundlage einer ermessensgerechten Entscheidung über die Verbeamtung können auch Erwägungen personalwirtschaftlicher und organisatorischer Art sein. Bedeutung können solche Gesichtspunkte etwa gewinnen, wenn es darum geht, einen bestehenden personellen Engpass durch kurzfristige Einstellungen zu beseitigen oder bereits bestehende Rechtsverhältnisse zu bereinigen oder zu vereinheitlichen (vgl. OVG NRW, NVwZ-RR 2006, 194; a.A. BAGE 105, 161).

Das beklagte Land hat sich bei seiner Einstellungspraxis nicht selten auch von derartigen Erwägungen leiten lassen. So hat es zeitweise unter bestimmten Voraussetzungen **solche Lehrer bevorzugt in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, die im sog. Vertretungspool tätig waren, deren befristete Angestelltenverhältnisse im Zuge arbeitsgerichtlicher Verfahren in unbefristete Angestelltenverhältnisse umgewandelt –**

„entfristet“ – worden waren, oder die in befristeten Angestelltenverhältnissen solche Lehrer vertreten hatten, die im Erziehungsurlaub waren (so genannte EZU-Kräfte).

Auch unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich jedoch kein Neubescheidungsanspruch der Klägerin. Maßgeblich ist insoweit die Ermessenspraxis des beklagten Landes zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Für eine Verpflichtung des beklagten Landes zur Neubescheidung wäre nur dann Raum, wenn dessen Weigerung, dem Begehren der Klägerin zu entsprechen, gemessen an den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Senatsentscheidung zu beanstanden wäre (vgl. BVerwG, NVwZ 1992, 1211).

Ausgehend davon kann die Klägerin eine erneute Entscheidung über ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht beanspruchen: Auf eine bevorzugte Verbeamtung von Vertretungspool-Lehrern kann sich die Klägerin nicht berufen, weil sie selbst im Vertretungspool nicht tätig war. Der Vertretungspool wurde erst im Oktober 1999 und – so der übereinstimmende Vortrag der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung – auch nur für Lehrer der Primarstufe eingerichtet.

Auch auf eine bevorzugte Verbeamtung „entfristeter“ Lehrer, d. h. solcher Lehrkräfte, die zunächst in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt, später aber aufgrund oder unter dem Eindruck arbeitsgerichtlicher Entscheidungen unbefristet weiterbeschäftigt wurden, kann ein Neubescheidungsanspruch der Klägerin nicht gestützt werden. Zum einen trägt die Klägerin selbst vor, sie sei gar nicht „entfristet“ worden. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine derartige Verwaltungspraxis, die allein an der Tatsache der tatsächlichen oder erwarteten arbeitsgerichtlichen „Entfristung“ anknüpft, landesweit oder im Bereich einzelner Bezirksregierungen (noch) existiert. Im Einzelnen kann dies jedoch dahinstehen. Denn die Klägerin beruft sich auf eine derartige Verwaltungspraxis nicht (mehr), wie ihr Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat. Er hat hierzu ausdrücklich erklärt, sein diesbezüglicher schriftsätzlicher Vortrag solle allein seine Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen, dass die Verbeamtung nicht deshalb abgelehnt werden dürfe, weil der betreffende Lehrer den Dienstherrn mit Hilfe der Arbeitsgerichte (unbotmäßigerweise) gezwungen habe, ihn unbefristet weiterzubeschäftigen. Dem ist zuzustimmen. Für eine der Klägerin günstige Verwaltungspraxis, nämlich einer bevorzugten Verbeamtung „entfristeter“ Lehrer, folgt daraus jedoch nichts. Einen dahingehenden tatsächlichen Aufklärungsbedarf hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf entsprechende Fragen ausdrücklich verneint.

...4

Ein Neubescheidungsanspruch ergibt sich für die Klägerin schließlich auch nicht im Hinblick auf die bevorzugte Verbeamtung von EZU-Kräften (wird ausgeführt).

Allerdings wurden auch noch im landesweiten Auswahlverfahren für das Schuljahr 1998/99 EZU-Kräfte bevorzugt eingestellt. Das beklagte Land hatte hierzu eine – bis heute nicht aufgehobene – Altfallregelung getroffen. Auch auf diese Altfallregelung kann sich die Klägerin indes nicht berufen, denn danach wurden nur solche Lehrer bevorzugt eingestellt, die in dem vorangegangenen Schuljahr, also dem Schuljahr 1997/98 durchgängig als EZU-Kraft tätig waren. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht (wird ausgeführt).